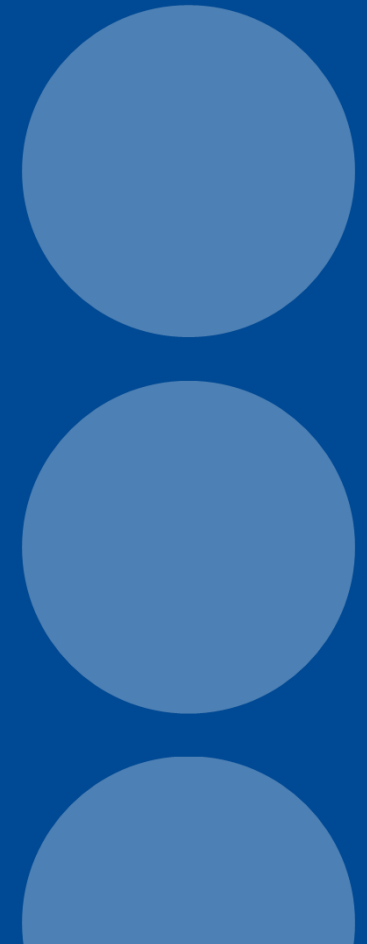


**Chronische Krankheiten in der Schule
Notfälle und Medikamentengabe – (k)ein Thema ?**

Erste Hilfe und medizinische Hilfsmaßnahmen in Schulen und gesetzliche Unfallversicherung

(rechtlicher Kontext / Haftungsprivilegierung)

Gerd Gnadl



Zur Person:

Gerd Gnadl

Verwaltungsdirektor i. R.

Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Widerspruch, Klage und Regress sowie
Referent der Geschäftsführung

der

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

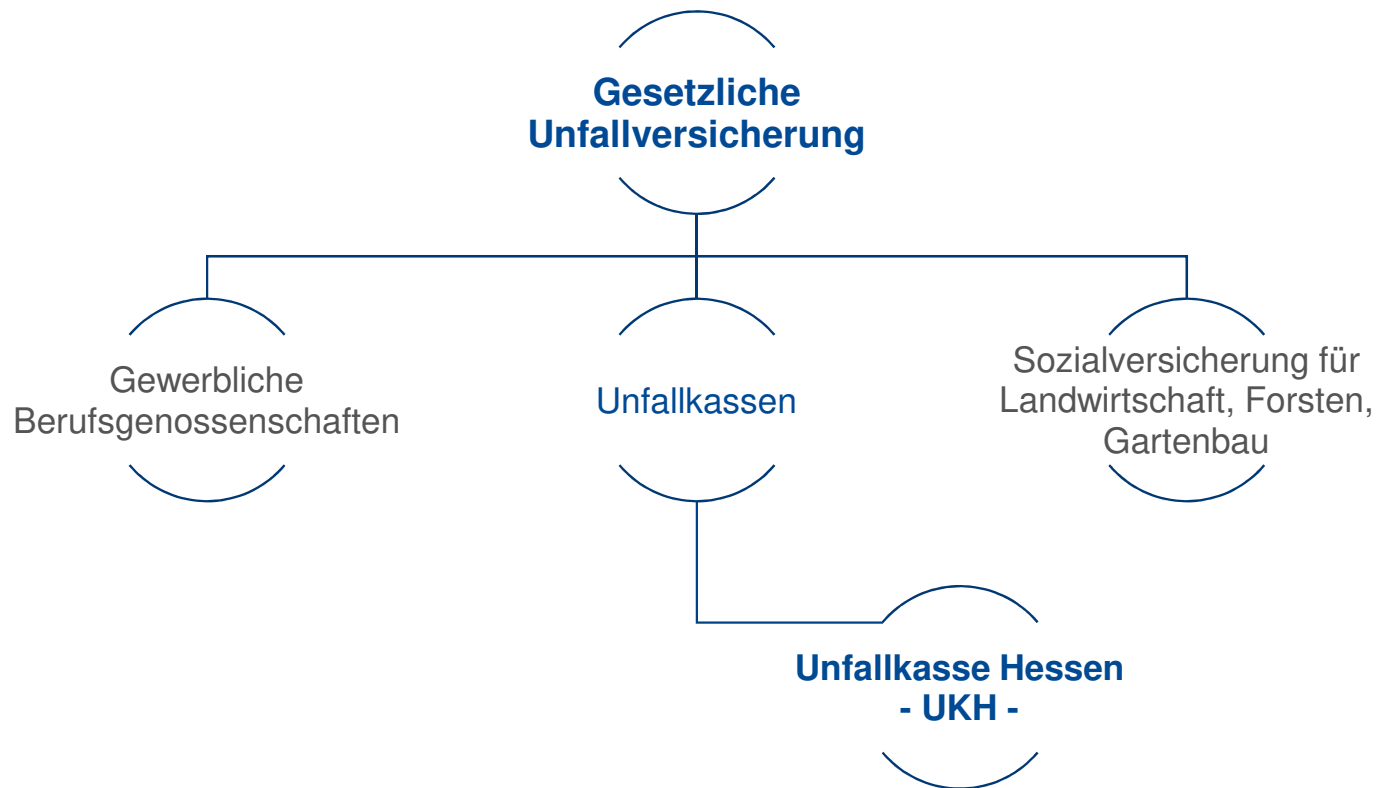
60486 Frankfurt

E-Mail: g.gnadl@arcor.de

Aufbau der Sozialversicherung



Die Gesetzliche Unfallversicherung



Versicherter Personenkreis u. a.: (§§ 2 ff. SGB VII)

- Beschäftigte (Zuständigkeit richtet sich nach Träger)
- Lernende bei beruflicher Aus- und Fortbildung
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen und während (schulischer) Betreuungsmaßnahmen
- ehrenamtlich für Schulen Tätige
- § 2 (1) Nr. 1 SGB VII
- § 2 (1) Nr. 2 SGB VII
- § 2 (1) Nr. 8 b) SGB VII
- § 2 (1) Nr. 10 a) SGB VII

Versicherter Personenkreis u. a.: (§§ 2 ff. SGB VII)

- Hilfeleistende bei Gefahr, Not, Unglücksfällen und erheblicher Gefahr für die Gesundheit von Personen
- Freiwilligendienst
- Wie-Beschäftigte
- § 2 (1) Nr. 13 a) SGB VII
- § 2 (1a) SGB VII
- § 2 (2) S. 1 SGB VII

(Versichert ist in erster Linie die betriebliche Tätigkeit ; kein Versicherungsschutz bei rein eigenwirtschaftlicher / privat begründeter Tätigkeit; Beamte sind in der Regel nicht versichert)

(Beachte auch Schuleignungsuntersuchung § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sowie Heranziehung zur Unterstützung bei einer Diensthandlung § 2 Abs. 1 Nr. 11 a) SGB VII)

Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung § 7 Abs. 1 SGB VII

Es gibt im Grunde nur 2 Typen:

- **Arbeitsunfall**
- Berufskrankheit

Arbeitsunfall § 8 Abs. 1 SGB VII

=

- zeitlich begrenztes
- von **außen** auf den Körper einwirkendes
- schädigendes **Ereignis**
- führt zu **Gesundheits(erst)schaden** oder Tod
- bei Versicherten
- während der versicherten Tätigkeit

Haftung

Jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die **Gesundheit**, das Eigentum ... eines anderen **widerrechtlich** verletzt, ist demjenigen zum Ersatz des resultierenden Schadens verpflichtet. Gleiches gilt für den **Verstoß** gegen **Gesetze zum Schutz** von Personen (vgl. u. a. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch / BGB).

Voraussetzung für die Haftung ist in der Regel eine Rechtsverletzung.

Jeder Einzelfall ist entsprechend zu beurteilen. In Zweifelsfällen und bei komplizierten Sachverhalten müssen häufig Gerichte entscheiden, dies unabhängig davon, ob Ansprüche berechtigt geltend gemacht werden.

Haftungsprivileg im Rahmen der gesetzl. Unfallversicherung (§§ 104 ff.; insbesondere 106 SGB VII)

Bei Verursachung eines Arbeitsunfalles durch den Unternehmer (Schulsachkosten- & Schulhoheitsträger), eine betriebliche Tätigkeit im selben Betrieb (Schule), durch die beamtete Lehrkraft oder Schüler (vgl. insbesondere § 106 (1) SGB VII), wirkt das sogenannte Haftungsprivileg (Haftungsablösung)!

*Es besteht bei Körperschäden (Arbeitsunfall) zivilrechtlich Haftung gegenüber Geschädigten nur bei Vorsatz !
(=Wissen und Wollen des (konkreten) Erfolgs)*

Bindung der Gerichte (§ 108 SGB VII)

- Wird gleichwohl ein Gericht mit der Frage von Schadenersatzansprüchen nach einem Arbeitsunfall befasst, ist es an eine **unanfechtbare** Entscheidung des Unfallversicherungsträgers bzw. der Sozialgerichtsbarkeit gebunden, ob ein Versicherungsfall vorliegt.
- Liegt eine solche Entscheidung (noch) nicht vor, muss das Gericht das Verfahren zunächst aussetzen.
- Ist oder wird der Arbeitsunfall anerkannt, muss das Gericht die Bestimmungen zum Haftungsprivileg aus der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigen!

Amtshaftung, Rückgriff, Grundgesetz

- Nach § 839 BGB haften Beamte dem Grunde nach bei Amtspflichtverletzungen, aber ...
- Vorrang verfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Unterscheidung

A) Maßnahmen der Ersten Hilfe / Nothilfe

**B) Medizinische Hilfsmaßnahmen (z. B.
Medikamentengabe)**

Inhalt von „Erster Hilfe“

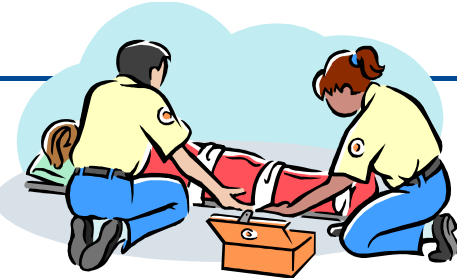


Erste Hilfe ist die Nothilfe, die als erste Maßnahme dem Verletzten/Hilfebedürftigen zuteil wird, bis das eigentliche Heilverfahren einsetzt; sie umfasst die Zeitspanne vom Unfall/Vorfall bis zur endgültigen Versorgung des Verletzten/Hilfebedürftigen und schließt alle Handlungen der ersten, ggf. vorläufigen Versorgung des Betroffenen, einschließlich der Besorgung und Durchführung des etwaigen Transportes, ein.

Verpflichtungen des Unternehmers / Arbeitgebers

- Gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz hat der „Arbeitgeber“ die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten (schließt Beamte ein) erforderlich sind.
- Der Anwesenheit anderer Personen ist hierbei Rechnung zu tragen.
- Nach § 21 in Verbindung mit § 23 SGB VII besteht für Unternehmer die gleiche Pflicht, sowie die, für eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Ersthelfern zu sorgen.

Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe



- Nach dem ArbSchG und der UVV „Grundsätze der Prävention“ aber auch § 21 (3) SGB VII haben Beschäftigte bzw. Versicherte des Betriebes Erste Hilfe Maßnahmen zu unterstützen und sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen.
- Im Übrigen muss jeder Erste Hilfe leisten (Strafrechtsvorbehalt / unterlassene Hilfeleistung).
- Wer als „Ersthelfer“ im Betrieb aktiv geworden ist, übt damit eine **betriebliche** Tätigkeit aus.

Urteil des BGH v. 04.04.2019 (III ZR 35/18)

u. a. zu pflichtwidrig unterlassenen Erste-Hilfe-Maßnahmen von Sportlehrern

- Unterlassene Laienreanimation ist bei Lehrern pflichtwidrig.
- Es gehört bei Lehrern zu den Amtspflichten, erforderliche und zumutbare Erste Hilfe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu leisten.
- Lehrkräften obliegt auch ohne ausdrückliche Regelung die Amtspflicht, die Schüler während des Schulbesuchs vor Schäden an der Gesundheit zu bewahren. Dies umfasst die Pflicht



Haftung bei „Erster Hilfe“

- Für im Ausnahmefall dem Verletzten/Hilfebedürftigen durch Maßnahmen der ersten Hilfe im betrieblichen Zusammenhang zusätzlich zugefügte **Körperschäden** gilt, da es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt, das „Haftungsprivileg“ der gesetzlichen Unfallversicherung. Es liegt ein **Arbeitsunfall** vor!
- Schadenersatzansprüche entstehen in der Regel aus der Verletzung von Rechten/des Rechts (z. B. unerlaubte Handlung). Schuldhaftige Rechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit „verantwortlich“ geleisteter „Erster Hilfe“ kaum denkbar.
- Wer nach bestem Wissen und Gewissen „Erste Hilfe“ leistet, wird insoweit auch für keinen Schaden haftbar gemacht werden können.

Medizinische Hilfsmaßnahmen



- Medizinische Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe) zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen bzw. (chronisch) Erkrankter sind in der Regel keine Maßnahmen der Ersten Hilfe.
- Wenn sie im Einverständnis und nach (schriftlicher) Vereinbarung zwischen den Betroffenen (Eltern, Schule, Schulpersonal), ggf. nach ärztlicher Verordnung, im schulischen Verantwortungsbereich als Maßnahme der Schule erfolgen, handelt es sich bei der Durchführung um eine **betriebliche/schulische** Tätigkeit.

Konsequenz



Da es sich bei den durchgeführten **Hilfsmaßnahmen** dann, um

- im Verantwortungsbereich der Schule liegende Tätigkeiten handelt

und / oder

- insoweit eine betriebliche Tätigkeit der Bediensteten der Schule und der Schüler (Tätigkeit = Schulbesuch) vorliegt,

wirkt quasi automatisch die **Haftungsablösung** im Sinne des SGB VII genau so, **wie bei Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

Hessen

Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen in Schulen

*Erlass v. 29.04.2015, I.4-651.260.120-00006-; Gült. Verz. Nr. 7200;
ABl. 6/15, S. 176 ff.*

Dieser Erlass wurde in seiner Vorgängerfassung mit der Unfallkasse Hessen abgestimmt. Er enthält wichtige Hinweise zu:

- **Definition medizinischer Hilfsmaßnahmen im Schulbetrieb**
- **gewünschter Lehrerfortbildung im Kontext**
- **Freiwilligkeit der Übernahme solcher Aufgaben**
- **Haftungsfragen**
- **formalen Fragen bei Übernahme (Vereinbarung, ärztl. VO)**

Direktansprüche des UV-Trägers

Für Sozialversicherungsträger bestehen „Direktansprüche“ trotz Haftungsprivileg ggf. bei „grob fahrlässiger“ oder „vorsätzlicher“ Verursachung des Versicherungsfalls.

Grob fahrlässig ist das außer Acht lassen der Sorgfaltpflichten in besonders hohem, meist subjektiv vorwerfbarem Maße, also wenn selbst einfachste, sich jedermann erschließende Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben.

Dies ist bei verantwortlich geleisteter „Erster Hilfe“ oder vereinbarten medizinische Hilfsmaßnahme weitestgehend **nicht** denkbar.

Weitere zivil- und strafrechtliche Aspekte (Rechtfertigungsgründe)

Strafrecht	Zivilrecht
Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)	Unerlaubte Handlung (§ 823 BGB)
Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	Einwilligung (Rechtswidrigkeit?)
Einwilligung (§ 228 StGB)	Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)

Vgl. aber auch Urteil des AG Cochem 2018

Lange Rede kurzer Sinn: Was ergibt sich sowohl bei Maßnahmen der Ersten Hilfe als auch medizinischen Hilfsmaßnahmen?

- Unter Umständen erleiden die von Maßnahmen Betroffenen einen über die Ursprungserkrankung oder Verletzung hinausgehenden „**Körperschaden**“.
- Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen handelt es sich für den betroffenen Schüler ggf. um einen eigenständigen **Arbeitsunfall (!)**, der einen Leistungsanspruch gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger auslöst.
- Schlussendlich gilt also selbst bei einem dem Verletzten oder chronisch Kranken so zugeführten Körperschaden das **Haftungsprivileg** (Befreiung der „helfenden“ Person von der zivilrechtlichen Haftung)!

Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und UKH zum Thema:

- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen durch Ersthelferinnen und Ersthelfer (DGUV 10852)
- Erste Hilfe in Schulen oder Kindertageseinrichtungen (DGUV Information 202-059, 202-089)
- Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen oder Schulen (DGUV Information 202-092, 202-091)
- Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst (DGUV Information 204-030)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

www.ukh.de

www.ukh.de/schule/erste-hilfe/medikamentengabe-in-der-schule

www.publikationen.dguv.de/

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

